



Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GBS/BES) der Gemeinde Merching

vom 17.07.2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Merching folgende Satzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Merching erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Laufzeit von 15 Jahren für
- | | |
|---|------------|
| a) eine einstellige Grabstätte | 1.396,00 € |
| bzw. die Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr | 93,07 € |
| b) eine mehrstellige Grabstätte | 2.263,00 € |
| bzw. die Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr | 150,87 € |
| c) ein Erdurnengrab | 1.970,00 € |
| bzw. die Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr | 131,34 € |
| d) eine Urnenstelen-Grabstätte | 2.065,00 € |
| bzw. die Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr | 137,67 € |
| e) eine Erdurnengrabsystem-Grabstätte | 579,00 € |
| bzw. die Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr | 38,60 € |
| f) die Bestattung einer zusätzlichen Urne in einer ein-
bzw. mehrstelligen Grabstätte zusätzlich | 349,00 € |
| bzw. bei Verlängerung der Nutzungsfrist pro Jahr | 23,27 € |
| (hinzu kommt die Gebühr nach Buchst. a bzw. b
für die Verlängerung der ein- bzw. mehrstelligen Grabstätte) | |
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Abs. 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des Bestattungsdienstvertrages einschließlich Anlage. Der Vertrag samt Anlage ist insoweit Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung gelten hinsichtlich der Bestattungsgebühren die im vorgenannten Vertrag geregelten Bestimmungen.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses wird ein Betrag von 24,00 € je Belegungstag erhoben.
- (2) Für die Kühlvorrichtung wird eine Gebühr von 19,00 € pro Tag erhoben, sofern diese

notwendig ist und/oder tatsächlich in Anspruch genommen wird.

- (3) Die sonstigen Verwaltungsgebühren richten sich nach der Kostensatzung der Gemeinde Merching in der jeweils gültigen Fassung (z. B. für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts und die Verlängerung eines Nutzungsrechts; für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen; für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor der Ruhefrist entfernen zu dürfen).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2022 außer Kraft.

Merching, den 17.07.2026

Siegel

Gez. Helmut Luichtl
1. Bürgermeister

(Anlage siehe eigenes Blatt)

Anlage zur Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung

Bestattungsdienstpreise

Gemeinde Merching mit Hochdorf und Steinach ab 01.01.2027

Pos.	Leistungen	Preise in €
1	Friedhofsdienste:	
1.1	Grab öffnen und schließen	440,00
1.2.1	Beerdigungsdienst: Sarg versenken (4 Mann)	60,00
1.2.2	Kinderbeerdigung bis einschl. 6 Jahren (Grab öffnen, schließen, Träger)	180,00
1.3.1	Aufbahrung im Friedhof	40,00
1.3.2	Aufbahrung im Friedhof/Kinder	20,00
1.4	Betreuung der Halle mit Reinigung und Kerzendienst	50,00
1.5	Stellung des Schalmaterials	40,00
1.6	Erdcontainer (falls einzeln abgerechnet)	in 1.5 enth.
1.7.1	Erdurnengrab öffnen und schließen (ohne Netz) incl. 1 Träger zur Beisetzung	140,00
1.7.2	Urnenbeisetzung in einer Nische oder Stele incl. 1 Mann für Beisetzung	85,00
1.7.3	Urnenbeisetzung in einem Erdurnengrabsystem incl. 1 Mann für Beisetzung	85,00
1.8.1	Schließdienst Montag bis Freitag 8-17 Uhr, insgesamt	40,00
1.8.2	Schließdienst außerhalb der Dienstzeit, insgesamt	50,00
2	Zuschläge: (falls diese anfallen)	
2.1	Zuschlag für Grab öffnen am Samstag	entfällt
2.2	Zuschlag für Beerdigung am Samstag	25%
3	Leitung der Trauerfeier oder Bestattung (z.B. Einweisung ortskundiger Priester oder Redner Läuten der Friedhofsglocke, Dekorieren der Blumen und Kränze) Incl. Grabausschlag mit grünen Matten	155,00
4.1	Umbettung einer Leiche/Gebeine innerhalb des Friedhofs	660,00
4.2	Exhumierung einer Leiche/Gebeine nach Auswärts	420,00
4.3	Umbettung (Erdgrab) einer Urne innerhalb des Friedhofs	85,00
4.4	Exhumierung (Erdgrab) einer Urne nach Auswärts	45,00
4.5	Freiräumung von Urnengräbern nach Ablauf der Ruhefrist	65,00

Diese Dienstleistungspreise gelten für die Gemeinde Merching einschl. Hochdorf und Steinach.

Die Preise verstehen sich einschl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte sich die Umsatzsteuer erhöhen, so ist der Bestattungsdienstleister berechtigt, alle vorgenannten Preise entsprechend anzupassen. Bei einer Senkung der Umsatzsteuer ist der Bestattungsdienstleister zur Anpassung verpflichtet.

Merching, den 23.06.2026

Gemeinde Merching

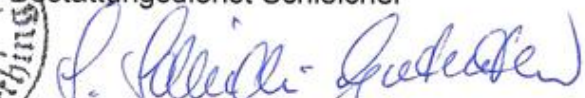

Helmut Luichtl

1. Bürgermeister



Merching, den 29.6.2026

Bestattungsdienst Schleicher



Geschäftsführer